



Bauaufsichtsamt

Mina-Rees-Straße 12  
64295 Darmstadt

Der Magistrat

In § 86 der Hessischen Bauordnung (HBO) ist aufgeführt, welche Unterlassungen, Handlungen usw. ordnungswidrig sind. Für diese Ordnungswidrigkeiten gibt es einen Bußgelderlass mit Bußgeldkatalog, der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bekannt gemacht wurde. Einzelheiten können Sie hierzu unter „*Rechtliche Grundlagen - Ordnungswidrigkeiten im Bauordnungsrecht*“ ersehen.

Unter den Punkten 1 – 23 in Abs. 1 des § 86 der HBO sind die einzelnen ordnungswidrigen Handlungen aufgeführt. Sind Sie an Einzelheiten interessiert, können Sie die Punkte unter „*Rechtliche Grundlagen – Hessische Bauordnung*“ nachlesen.

Hier sollen nur einige wichtige Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgeführt werden:

- fehlendes Bauschild
- fehlende Baugenehmigung oder bautechnische Nachweise an der Baustelle
- fehlende Baubeginnsanzeige, Wechsel der Bauherrschaft ohne Mitteilung
- Pflicht der Beauftragung von am Bau Beteiligten oder Sachverständigen nicht erfüllt
- nicht fachgerechte Bauleitung
- Abbrucharbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe
- Beginn von Bauarbeiten bei Verfahren nach § 64 vor Ablauf der Frist
- Fehlende Unterlagen nach § 69 (3)
- Baubeginn ohne Baugenehmigung
- Freistellungsvorbehalte nach § 63 nicht beachtet
- Fehlende Bescheinigung von bautechnischen Nachweisen
- Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen ohne Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers
- Fehlende Anzeige der Rohbaufertigstellung oder abschließenden Fertigstellung

Es ist ratsam, dass Sie zur Vermeidung von Kosten Ihre Pflichten als Bauherrin bzw. Bauherr oder am Bau Beteiligter kennen und beachten.